

Polizeiliche Gefährdungsanalyse, Gefahrenmanagement und interdisziplinäre Zusammenarbeit bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt

Kim Marie Zibulski & Vanessa Uttenweiler

Die Bearbeitung von Fällen von (Ex-)Partnerschaftsgewalt stellt für die Polizei ein komplexes und vielschichtiges Vorgehen dar. Während ausschlaggebende Risikofaktoren und Warnsignale in einer standardisierten Gefährdungsanalyse abgedeckt sein sollten, müssen die Polizeibeamt:innen einerseits über entsprechend gefestigtes Fachwissen verfügen und andererseits praktikable Abläufe etablieren, um die relevanten Kriterien ressourcenschonend überprüfen zu können. Einer stichhaltigen Informationsgrundlage kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Um diese zu verbessern und dadurch Schutzlücken schließen zu können, wird seitens der Wissenschaft seit geraumer Zeit eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit NGOs empfohlen. Ein institutionsübergreifender Ansatz verbessert nachweislich die Informationsdichte, trägt zu einer besseren Gefährdungseinschätzung bei und im Ergebnis zu einem effektiveren Schutz und einer passenden Unterstützung für die Beteiligten. Der Umfang der diesbezüglich durchgeführten Maßnahmen ist jedoch häufig, aus verschiedenen Gründen, überschaubar und nicht zwingend im Vorgehen etabliert. Inwiefern entscheidende Faktoren berücksichtigt werden, welche Rolle dabei die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen spielt und inwieweit die getroffenen Maßnahmen darauf abgestimmt sind, soll daher in diesem Beitrag beleuchtet werden. Die Daten stammen aus einer bundesweiten Befragung von Sachbearbeiter:innen der Polizeien für den Deliktsbereich der Partnerschaftsgewalt, die im Rahmen des BMBF-geförderten Forschungsprojekts GaTe durchgeführt wurde.

I. Einleitung

Laut der BKA-Statistik für Partnerschaftsgewalt sind im Jahr 2023 167.865 Menschen Opfer von (Ex-)Partnerschaftsgewalt geworden. 179 der Opfer wurden getötet oder erlagen ihren Verletzungen (BKA, 2024). Die Tötung des/der (ehemaligen) Intimpartner:in, sogenannte Intimizide, resultieren

häufig aus einer Eskalation eines bestehenden Konflikts und können daher präventiv vorgebeugt werden (Greuel, 2009). Deutschland und seine Strafverfolgungsbehörden sind, nicht zuletzt auf Grundlage der Istanbul-Konvention, dazu verpflichtet, ein standardisiertes Gefahrenmanagement in Fällen von (Ex-)Partnerschaftsgewalt anzuwenden. Außerdem soll die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen ausgebaut werden und die Nutzung von Fallkonferenzen erweitert werden (Council of Europe, 2011).

Dementsprechend soll durch das Forschungsprojekt *Polizeiliche Gefährdungsanalyse zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie* (GaTe) das polizeiliche Vorgehen bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt untersucht und optimiert werden und so eine Sensibilisierung des Streifendienstes und der Sachbearbeitung im Allgemeinen, sowie bei der Früherkennung von Warnsignalen im Besonderen erzielt werden. Zu diesem Zwecke werden außerdem Warnsignale bei Intimpartner:innentötungen erforscht, wobei der Fokus auf dem Phänomen Leaking als eine Form von Warnsignalen gelegt wird.

II. Methoden

Zur Erhebung des Status Quo des polizeilichen Vorgehens bei Intimpartner:innengewalt wurden drei Teilstudien durchgeführt. Mit einer deutschlandweiten Online-Befragung wurden 617 Sachbearbeiter:innen für Intimpartner:innengewalt zu ihrer Arbeit im Themengebiet befragt. Dabei wurden 45 Hauptfragen und 35 Unterfragen zu den Themen *Berufserfahrung, Schulungsteilnahmen, eigene Arbeitsweise, Vorgehen allgemein, Gefährdungsanalyse generell, Gefährdungsanalyseinstrumente, Informationsquellen, Leaking, Gefahrenmanagement, Zusammenarbeit mit externen Fachstellen* und *Persönliche Einschätzung* gestellt. Niedersachsen und Sachsen-Anhalt nahmen an dieser Teilstudie nicht teil. Weiterhin wurden die Innenministerien bzw. -senate der Länder ebenfalls durch einen Online-Fragebogen mit 15 Haupt- und 12 Unterfragen zu *Rahmenbedingungen, Schulungen/Fortbildungen* und *Qualitätsmanagement* im Bereich von (Ex-)Partnerschaftsgewalt befragt. Dabei wurde jedes Ministerium/jeder Senat durch eine:n Teilnehmer:in vertreten. Hierbei gab es keine niedersächsische Beteiligung. Bei der dritten Teilstudie handelte es sich um eine Dokumentenanalyse von Handlungsleitfäden, ministeriellen Vorgaben usw. zum polizeilichen Vorgehen bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt. Eine Teilnahme von Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz lag

dabei nicht vor. Im Folgenden wird näher auf einige Ergebnisse der Sachbearbeiter:innenbefragung eingegangen.

III. Wissenschaftliche Empfehlungen für eine erfolgreiche Sachbearbeitung

Die Forschung zu diesem Phänomenbereich liefert bereits zahlreiche Erkenntnisse und Empfehlungen, die für eine erfolgreiche Sachbearbeitung von besonderer Relevanz sind. Im Folgenden möchten wir auf folgende fünf Aspekte näher eingehen (Council of Europe, 2011; Greuel, 2009; Vogt, 2020):

1. Ausschlaggebende Risikofaktoren und Warnsignale müssen berücksichtigt werden.
2. Die Gefährdungsanalyse sollte standardisiert sein.
3. Beamt:innen benötigen themenspezifische Schulungen und Fortbildungen.
4. Zeit- und Personalressourcen müssen vorhanden sein.
5. Eine stichhaltige Informationsgrundlage wird benötigt.

Die Gefährdungsanalyse bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt basiert in erster Linie auf der Aufsummierung von Risikofaktoren, die sich in der Forschung und Praxis als besonders aussagekräftig erwiesen haben. Darauf aufbauend wurden auch verschiedenste Risikoanalyseinstrumente erstellt, wie bspw. ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) oder DA (Danger Assessment). Einige darin enthaltene Faktoren sind unter anderem vormals stattgefundene Gewalt, Substanzmittelgebrauch und Gewalt gegen den Hals oder während der Schwangerschaft. Dabei werden insbesondere dynamische Aspekte (Warnsignale) jedoch häufig vernachlässigt. Denn vor allem die Veränderung des gewaltvollen Verhaltens und die Dynamik der Konfliktsituation können Hinweise auf eine eskalierende Gefahrenlage liefern (Campbell et al., 2009; Greuel, 2009; Hilton et al., 2010). Jedoch reicht ein reines Aufsummieren der (Risiko-)Faktoren nicht aus. Hier geht Qualität vor Quantität (Vogt et al., 2022). Weiterhin zählt eine im Raum stehende oder bereits vollzogene Trennung als *der* Hochrisikofaktor und sollte bei der Bewertung der Gefahrenlage nie außer Acht gelassen werden (Greuel et al., 2010).

Mit diesen theoretischen Erkenntnissen als Basis wurde in der Befragung der Sachbearbeiter:innen untersucht, welche Aspekte in deren Risikobewertung berücksichtigt werden. Zu den am häufigsten abgefragten Fakto-

ren zählen die Gewaltvorgeschichte (96,3%), die Verletzungen der geschädigten Person (86,7%), die subjektive Gefährdeteneinschätzung (86,2%), der Substanzmittelmissbrauch (83,6%) und die psychische Instabilität (80,7%). Weitere wichtige Aspekte, die jedoch seltener Beachtung finden, sind

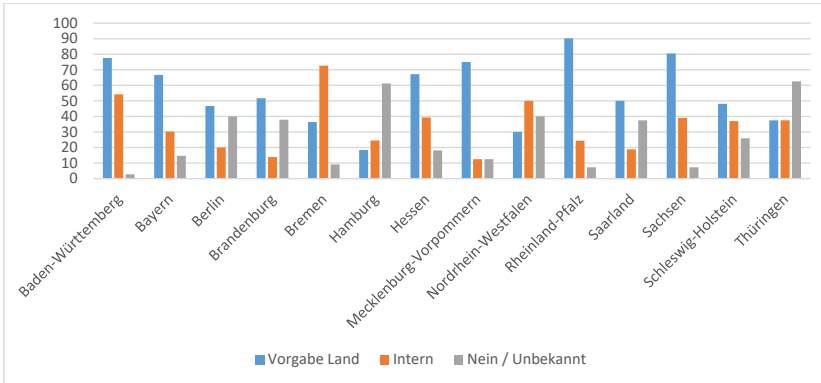
- die Äußerung eines Ultimatums (48,1%),
- kürzlich mit Stress behaftete Lebensereignisse oder Krisen (72%) sowie
- eine (bevorstehende) Trennung (78,8%).

Diese Ergebnisse zeigen, dass eine standardmäßige Berücksichtigung aller aussagekräftiger Aspekte noch nicht überall/immer vorliegt.

Neben der Berücksichtigung wichtiger Aspekte sollte die Gefährdungsanalyse standardisiert durchgeführt werden. D. h., dass zum einen immer dieselben Faktoren bewertet werden und zum anderen, dass der Ablauf immer der gleiche ist. Dadurch kann die Gefahr einer personenabhängigen Analyse minimiert werden. Dabei ist auch eine kontinuierliche Analyse des kompletten Konfliktverlaufs essentiell, wobei die neuesten Erkenntnisse zum Fall jederzeit mitberücksichtigt werden. Somit ist die Analyse zu verschiedenen Zeitpunkten zu wiederholen, spätestens aber sobald neue Erkenntnisse vorliegen. Ergänzend dazu kann auch noch eine Analyse der ausgesprochenen Drohungen durchgeführt werden, da auch eine Entwicklung des Drohverlaufs wichtige Anhaltspunkte liefern kann (Greuel et al., 2010).

Anhand der Befragung ergab sich, dass eine Analyse beim ersten Angriff (67,3%) und/oder zu einem späteren Zeitpunkt (67,6%) stattfindet. Dies zeigt, dass häufig keine wiederholte Gefahreneinschätzung stattfindet. Außerdem kann es sich dabei um eine standardisierte (68,1%) und/oder situative Analyse der Indexsituation (67,6%) handeln. Idealerweise würde eine standardisierte Bewertung der Indexsituation beim ersten Angriff und weitere standardisierte Bewertungen des gesamten Fallverlaufs zu späteren Zeitpunkten durchgeführt werden. Dabei sollten auch landes- oder bundesweit einheitliche Vorgehensweisen und Rahmenvorschriften gelten. Gegenwärtig beinhaltet das Vorgehen bei der Sachbearbeitung die Nutzung von Checklisten und Formblättern, vorgegeben von den Innenministerien/-senaten (60%), und/oder die Nutzung intern erstellter Checklisten und Formblätter (36,3%). Jedoch liegt bei einem Teil der Befragten auch keine Nutzung entsprechender Materialien vor (19,8%). Es ist daher eine starke Varianz zwischen wie auch innerhalb der Bundesländer zu erkennen.

Grafik 1. Nutzung von Formblättern in den Bundesländern



Da es sich jedoch um universell gültige Inhalte handeln sollte, ist eine starke Varianz, wie das Schaubild eindrücklich zeigt, im Vorgehen nicht erstrebenswert und entspricht auch nicht den Vorgaben der Istanbul-Konvention.

Wie sich bereits zeigte, ist eine umfangreiche Gefährdungsanalyse anspruchsvoll und erfordert für eine zuverlässige und gewinnbringende Durchführung entsprechendes Fachwissen. Daher benötigen die Beamt:innen themenspezifische Schulungen und Fortbildungen, um das benötigte Wissen zu erlangen und auch regelmäßig aufzufrischen bzw. zu erweitern (Council of Europe, 2011; Greuel et al. 2010).

Allerdings besteht gegenwärtig ein hoher Wunsch nach mehr Schulungen (71,6%). Außerdem fehlt in Teilen auch das notwendige Fachwissen, was mit Problemen innerhalb der Fallbearbeitung einhergeht (35,5%) und vorhandenes Fachwissen wird nur von einem Teil der Befragten als gut bewertet (39,9%). Auch hierbei wäre es wichtig, dass einerseits alle für den Phänomenbereich relevanten Inhalte berücksichtigt werden und andererseits ein einheitliches Schulungskonzept vorliegt, welches *allen* Beamt:innen eine regelmäßige Teilnahme ermöglicht. Doch auch hier bedingt das eine das andere. Fort- und Weiterbildungen können trotz ihrer Notwendigkeit in vielen Fällen auf Grund von personellen und zeitlichen Engpässen nicht besucht werden.

Aufgrund des Umfangs, den eine zuverlässige Fallbearbeitung benötigt, müssen auch genügend Zeit- und Personalressourcen vorhanden sein. Denn neben dem Aufwand, den ein einzelner Fall inhaltlich wie auch büro-

kratisch erfordert, muss die immer weiter steigende Anzahl an Fällen, wie auch die Notwendigkeit sich über die Fälle mit Kolleg:innen austauschen zu können und die zwingend erforderliche Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Ämter, Fachstellen, etc.) getragen werden können (Greuel et al., 2010; GREVIO, 2022). Jedoch zählen Zeitprobleme (78,1%) und Personalmangel (74,6%) bei den Befragten zu den meistgenannten Problemen.

Um einen Fall erfolgreich bearbeiten und aussagekräftig bewerten zu können, wird nicht zuletzt auch eine stichhaltige Informationsgrundlage benötigt. So sollte umfangreiche Kenntnis über die Beziehungs- und Konfliktgeschichte, wie auch die weiteren Lebensumstände und das Umfeld der Beteiligten vorliegen. Denn Faktoren wie übermäßiger Alkoholkonsum, finanzielle Schwierigkeiten, Eifersucht, Sorgerechtsangelegenheiten, Krankheitsfälle in der Familie oder andere belastende Ereignisse können zusätzlichen Stress und Konfliktpotenzial verursachen, welche dann wiederum Auswirkungen auf das Gefahrenpotenzial haben können (Greuel et al., 2010).

Jedoch gibt es laut den Befragten unserer Studie häufig Schwierigkeiten in der Informationsbeschaffung (52,8%). Bei nur 34,8% stellt die Informationsbeschaffung kein Hindernis dar. Dies liegt in manchen Bundesländern vor allem an den Einschränkungen durch den Datenschutz, sowie an mangelnden Zeit- und Personalressourcen im ganzen Bundesgebiet. Insbesondere Informationen durch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit/Austausch tragen jedoch maßgeblich zu einer umfangreichen und erfolgreichen Informationsbeschaffung bei, binden aber immer wieder personelle und zeitliche Ressourcen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Fallbearbeitung bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt sehr komplexe Anforderungen stellt und viele unterschiedliche Aspekte berücksichtigt werden müssen, damit die Gefährdungsanalyse zuverlässig durchgeführt werden kann. Um dies jedoch gewährleisten zu können, und so auch der Istanbul-Konvention Folge leisten zu können, sind einige Optimierungen im angesprochenen Vorgehen unabdingbar.

IV. Zusammenarbeit mit Fachstellen

Wie zuvor schon angedeutet, ist die Zusammenarbeit mit Fachstellen ein wichtiger Aspekt in der Fallbearbeitung. So wird auch von Seiten der Wissenschaft eine Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen

empfohlen, um dadurch eine bessere Informationslage zu erzielen, Schutzlücken schließen und eine passende Unterstützung für die Beteiligten gewährleisten zu können. Aufgrund des Vertrauensverhältnisses, welches zwischen Opferberatungsstellen und den Geschädigten in vielen Fällen besteht, wie auch der niederschweligen und unkomplizierten Erreichbarkeit, erhalten die Fachstellen häufig Informationen, über die die Polizei nicht verfügt. Außerdem können diese Faktoren dazu beitragen, die Mitarbeit der geschädigten Person zu verbessern und somit auch für das polizeiliche Vorgehen von Vorteil sein. Darüber hinaus kann eine strukturelle Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen grundlegende Abläufe, Zuständigkeiten und Bekanntheit etablieren, die in der jeweiligen Fallbearbeitung die Kooperation erleichtern und stärken kann (Derks & Frießnegg, 2022; MDI, 2015; Robinson, 2004).

Laut unserer Befragung findet fast überall strukturelle (45,9%) und/oder fallbezogene Zusammenarbeit mit Fachstellen (60,6%) statt. Nur selten gibt es überhaupt keine Zusammenarbeit (9,1%). Die Zusammenarbeit wird im Durchschnitt als zielführend bewertet ($M = 2,15^1$) und verbessert die Informationslage teilweise bis überwiegend ($M = 2,27^2$). Allerdings gibt es auch eine teilweise bis starke Beeinträchtigung dabei durch den Datenschutz ($M = 2,45^3$). Dies zeigt, dass die Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind und großes Potenzial ungenutzt bleibt. Darüber hinaus gibt es auch ein regional unterschiedliches Angebot, das eine Vereinheitlichung und gleichmäßige Verteilung notwendig macht (GREVIO, 2022; Mela et al., 2023). Eine Stärkung und Verbesserung der Zusammenarbeit ist daher notwendig, um auch den Vorgaben der Istanbul-Konvention gerecht werden zu können.

V. Schutzmaßnahmen

Ein weiterer Schritt in der Fallbearbeitung ist die Umsetzung geeigneter (Schutz-)Maßnahmen. Diese sollten die (potenziell) geschädigten bzw. gefährdeten Personen vor weiteren Übergriffen schützen und die Gefährder:innen in ihrem gewaltausübenden Handlungsspielraum einschränken. Dementsprechend sollten diese Maßnahmen primär täter:innenorientiert

1 1 = sehr zielführend; 5 = nicht zielführend

2 1 = sehr starke Verbesserung; 5 = keine Verbesserung

3 1 = sehr starke Beeinträchtigung; 5 = keine Beeinträchtigung

sein, anstatt die gefährdeten Personen in ihrer Lebensgestaltung stark einzuschränken. Außerdem sollte es einheitliche Vorgaben geben, die es aber auch zu jedem Zeitpunkt zulassen auf individuelle Gegebenheiten eines Einzelfalls zu reagieren. Das Ziel der polizeilichen Sachbearbeitung in Fällen von (Ex-)Partnerschaftsgewalt sollte daher ein standardisiertes Vorgehen sein, welches eine personenunabhängige Fallbearbeitung gewährleistet. Dieses sollte so etabliert sein, dass zu jedem Zeitpunkt klar ist, welche Maßnahmen getroffen werden müssen und können (Council of Europe, 2011; Greuel, 2010; Projektgruppe des AK II, 2005).

Die Befragung hat ergeben, dass zu den am häufigsten durchgeführten Maßnahmen ⁴

- die Aufklärung der Geschädigten über deren Möglichkeiten und Rechte ($M = 1,23$),
- die Ausgabe von Informationen über Beratungsstellen ($M = 1,43$),
- die Gefährder:innenansprache ($M = 1,54$),
- die Vermittlung an Opferberatungsstellen ($M = 1,74$) und
- die Meldung an das Jugendamt ($M = 1,82$)

zählen. Hierbei sind jedoch alle Maßnahmen bis auf die Gefährder:innenansprache opferorientiert. Die präventiv so wichtige Arbeit mit oder an der gefahrausübenden Person fehlt. Weiterhin wurde die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt häufig als schwierig beschrieben. Dies liege zum einen an den vorgegebenen institutionellen Abläufen, zum anderen aber auch an den Reglementierungen durch die Datenschutzgrundverordnung.

Zu den am seltensten durchgeführten Maßnahmen zählen

- die Deeskalationshaft ($M = 4,79$),
- die Durchführung einer multidisziplinären Fallkonferenz mit Beteiligung von NGOs ($M = 4,58$),
- die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung ($M = 4,49$),
- der Hinweis auf die Möglichkeit der (vertraulichen) Spurensicherung ($M = 4,3$),
- der Polizeischutz für (potenziell) Geschädigte ($M = 4,24$),
- der Wohnortwechsel der (potenziell) Geschädigten ($M = 4,24$),
- die Durchführung einer behördlichen Fallkonferenz ($M = 4,23$) und
- die vorläufige Festnahme ($M = 4,18$).

4 1 = immer; 5 = nie

Insbesondere die vertrauliche Spurensicherung scheint kaum bekannt zu sein, obwohl sie besonders bedeutsam für die Geschädigten ist, da sie eine beweisstarke Strafverfolgung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht. Außerdem bietet sie die Möglichkeit einer zeitlich verzögerten Anzeigenerstattung. Die geschädigten Personen werden so in ihrer Autonomie bestärkt (Yen, 2021). Eine weitere potenzielle Schutzmaßnahme, die bisher im Bundesgebiet weitestgehend ungenutzt bleibt, ist die elektronische Fußfessel. Diese wird in anderen Ländern wie bspw. Spanien bereits erfolgreich genutzt. Aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen steht eine Nutzung in den meisten Bundesländern Deutschlands zurzeit jedoch noch aus (Landtag Baden-Württemberg, n. d.).

Ebenso sind (interdisziplinäre) Fallkonferenzen ein besonders probates Mittel, um die Informationslage zu verbessern und die (Schutz-)Maßnahmen gezielt mit allen involvierten Institutionen abstimmen zu können (Robinson, 2004). Daher sollten sie im Idealfall auch interdisziplinär durchgeführt werden, ein standardisiertes Vorgehen vorliegen und niederschwelligen wie auch einheitlichen Voraussetzungen zugrunde liegen (LKA Rheinland-Pfalz, 2021).

Diesbezüglich zeigt sich anhand unserer Daten, dass meist behördliche Fallkonferenzen (31%) stattfinden. Hier begrenzt sich der Teilnehmendenkreis auf Mitarbeiter:innen anderer Behörden, wie bspw. des Jugend- und Ordnungsamts, Landratsämtern und der Polizei. Interdisziplinäre Fallkonferenzen (25,8%) finden genauso häufig statt wie keine Fallkonferenzen (25,8%). Sofern solche Fallbesprechungen durchgeführt werden, finden diese meist ein bis drei Mal im Jahr statt (22%). Diese Zahlen zeigen, auch wenn der einhergehende zeitliche und personelle Aufwand bedacht wird, dass die Polizei und ihre beteiligten Akteur:innen hier noch weit hinter ihren Möglichkeiten bleiben. Die geringe Quote an durchgeführten Fallkonferenzen ist ein weiterer Mangel hinsichtlich der Forderungen der Istanbul-Konvention (Council of Europe, 2011).

VI. Fazit

1. Defizite

Zusammenfassend lassen sich somit folgende Defizite erkennen:

1. Es gibt kein standardisiertes Vorgehen, weder innerhalb noch zwischen den einzelnen Bundesländern.

2. Die institutionellen und strukturellen Rahmenbedingungen (zeitl. & personelle Ressourcen, Datenschutz) stellen zusätzliche Hindernisse dar.
3. Die Zusammenarbeit mit Fachstellen, vor allem mit Nichtregierungsorganisationen, ist in allen Bundesländern ausbaufähig, denn deren Nutzen ist bisher noch nicht flächendeckend und transparent bekannt.
4. Das Repertoire an (Schutz-)Maßnahmen wird nicht in Gänze genutzt, ist nicht standardisiert und meist opferorientiert.
5. Das Potenzial von interdisziplinären Fallkonferenzen wird nicht ausgeschöpft.

Es zeigt sich, dass die unterschiedlichen Akteur:innen (behördlich wie auch NGOs) sowie deren Maßnahmen und Kooperationen noch nicht optimal aufeinander abgestimmt sind. Ein umfangreiches (und konkretes) Gesamtkonzept, welches alle Bausteine der Fallbearbeitung berücksichtigt, diese gezielt miteinander integriert und auch in seiner praktischen Umsetzung gelingen kann, liegt nicht vor (siehe auch Gloor & Meier, 2014).

2. Optimierungsmöglichkeiten

Daraus schlussfolgernd ergeben sich die folgenden Optimierungsmöglichkeiten:

1. Ein standardisiertes (bundesweites) Vorgehen muss erarbeitet und umgesetzt werden.
2. Die Datenschutzrichtlinien bedürfen in vielen Ländern einer Anpassung. Auf zeitliche und personelle Ressourcen kann nur bedingt Einfluss genommen werden. Nichtsdestotrotz sollte dem Deliktsbereich ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden.
3. Fachlich gut und themenspezifisch geschulte Polizist:innen müssen sichergestellt werden. Das Schulungsangebot muss ausgebaut werden.
4. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere dem Jugendamt, sollte gestärkt und praktikabler gestaltet werden. Dies beinhaltet bspw. themenspezifische Schulungen für das Personal auf Jugendämtern, sowie eine Schwerpunkt-Sachbearbeitung.
5. Der Nutzen von Fachstellen muss breiter und transparenter gestreut werden.

3. Projektziele

Zur Umsetzung dieser Ziele werden im Rahmen dieses Projekts entsprechende Handlungsempfehlungen erarbeitet und veröffentlicht. Außerdem wird ein Instrument zur Bewertung von Leaking und anderen Warnsignalen bei Intimpartner:innen-tötungen entwickelt. Zuletzt werden Schulungen für unterschiedliche Zielgruppen innerhalb der Polizei mit dem Fokus auf der Früherkennung von Warnzeichen bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt und der Sensibilisierung der polizeilichen Akteur:innen erarbeitet und durchgeführt.

Gewalt in intimen Beziehungen muss als gesamtgesellschaftliches Problem gesehen werden. Es ist unabdingbar, dass neben der Polizei und dem Unterstützungssystem auch andere Akteur:innen, vor allem in der Politik, dieses strukturelle Problem gemeinsam angehen. Hier lohnt sich ein Blick in unsere Nachbarländer. Sowohl in der Schweiz als auch in Spanien sind täterorientierte Maßnahmen und ein barrierearmes Hilfesystem Standard.

VII. Quellenverzeichnis

- Bundeskriminalamt (BKA). (2024). *Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023*. <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>
- Campbell, J. C., Webster, D. W., & Glass, N. (2009). The danger assessment: Validation of a lethality risk assessment instrument for intimate partner femicide. *Journal of interpersonal violence*, 24(4), 653-674. <https://doi.org/10.1177/0886260508317180>
- Council of Europe. (2011). *Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence*. <https://rm.coe.int/16806b076a>
- Derks, A., & Frießnegg, S. (2022). Gefährdungsanalyse Häusliche Gewalt. *Hochrisikofälle erkennen, Gefährderansprachen nutzen, Femizide verhindern*. Kommunal- und Schul-Verlag.
- Gloor, D., & Meier, H. (2014). Der Polizist ist mein Engel gewesen: Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft. *Social Insight*. http://www.socialin-sight.ch/images/stories/socialinsight/nf60/BetroffenenSicht_d_366-S.pdf
- Greuel, L. (2009). *Forschungsprojekt "Gewalteskalation in Paarbeziehungen"*. Institut für Polizei und Sicherheitsforschung. https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf
- Greuel, L., Giese, J., Leiding, K., Jeck, D., & Kestermann, C. (2010). *Evaluation von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbaren Bedrohungsdelikten*. Institut für Polizei und Sicherheitsforschung. https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Evaluation_lang_0.pdf

- Hilton, N.Z., Harris, G.T., & Rice, M.E. (2010). *Risk assessment for domestically violent men: Tools for criminal justice, offender intervention, and victim services*. American Psychological Association. <https://doi.org/10.1037/12066-000>
- Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (2021). Häusliche Gewalt. Ergebnisbericht. Der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Gewalt im familiären Umfeld der AG Kripo unter Beteiligung des UA FEK und der PL PK.
- Landtag Baden Württemberg - *Schutz vor Gewalt durch Partner: Fußfesseln Möglichkeit?* (n. d.). <https://www.landtag-bw.de/home/aktuelles/dpa-nachrichten/2024/Februar/KW7/Montag/148aef92-e9b5-4756-bf6f-b1963e2e.html>
- Mela et. al. (2023). *IMPROVE D1.1 Factors leading to low reporting & restricting access to service Factors Leading to Low reporting of Domestic Violence and Restricting Access to Service About this document*. <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.21029.47849>
- Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (MDI) Rheinland-Pfalz. (2015). *Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking*. https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2015-12-03_04/anlage8.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Projektgruppe des AK II. (2005). *Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten*. https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/05-06-24/05-06-24-anlage-nr-20-1.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Robinson, A. (2004). *Domestic Violence, MARACs (Multi-Agency Risk Assessment Conferences) for Very High-risk Victims in Cardiff, Wales: A Process and Outcome Evaluation*. https://www.researchgate.net/publication/237442284_Domestic_Violence_MARACs_Multi-Agency_Risk_Assessment_Conferences_for_Very_High-Risk_Victims_in_Cardiff_Wales_A_Process_and_Outcome_Evaluation
- Vogt et al. (2022). Tödliche Partner*innengewalt: Leaking als Warnsignal und Ansatzpunkt für präventives Eingreifen. In Bliesener et al. (Hrsg.), *Kriminalität und Kriminologie im Zeitalter der Digitalisierung* (427-440). Forum Verlag Godsberg.
- Vogt, C. (2020). Interagency Cooperation. Building Capacity to Manage Domestic Abuse (IMPRODOVA Project). *European Law Enforcement Research Bulletin*, 19, 153-163. <https://doi.org/10.5281/zenodo.5512011>
- Yen, K. (2021). Gewalt in den eigenen vier Wänden. *Ruperto Carola*, 17, 94-101. <https://doi.org/10.17885/heiup.ruca.2021.17.2427>